

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

An alles gedacht? Jetzt prüfen und abhaken!

**1** Sind den Verantwortlichen die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bekannt?

**2** Ist bekannt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht die gesundheitliche Eignung für den Arbeitsplatz prüft?

**3** Hat der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin die Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erläutert?

**4** Werden die Fristen für Pflicht- und Angebotsvorsorge eingehalten?

**5** Erfüllt die Ärztin oder der Arzt die Anforderungen der ArbMedVV zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge?

**6** Ist den Beschäftigten bekannt, dass der Arzt oder die Ärztin bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge den Datenschutzbestimmungen in der ArbMedVV unterliegt?

**7** Ist den Beschäftigten bekannt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge die Beschäftigungsfähigkeit erhalten und auch zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes beitragen soll?

**8** Wie wird organisiert, dass die erforderliche Pflichtvorsorge durchgeführt wird, z. B. bei Tätigkeiten mit Asbest, Hartholzstaub oder Feuchtigkeit von regelmäßig über 4 Stunden pro Tag?

**9** Wie wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Vorschläge des medizinischen Fachpersonals aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge zum Anlass nimmt, die Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen?

**10** Wie werden die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Verhältnisprävention im Betrieb genutzt?

**11** Wird bei der Beschaffung neuer Maschinen oder der Einführung neuer Arbeitsverfahren auch geprüft, ob Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich sind?

**12** Werden Beschäftigte, die Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen haben oder hatten, bei ODIN gemeldet?

**13** Werden die Beschäftigten darüber informiert, dass sie einen Anspruch auf Wunschvorsorge gemäß ArbMedVV haben?

**!** Ergänzende, betriebsbedingte Fragen:



## Optimal vorgesorgt

Weniger Ausfälle dank frühzeitigem Handeln

Die Vorsorge umfasst ein ärztliches Beratungsgespräch mit einer Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt unterliegt der Schweigepflicht, integriert eine körperliche oder klinische Untersuchung falls erforderlich, führt sie aber nicht gegen den Willen der Beschäftigten durch. Man unterscheidet zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Bestandteil der Angebotsvorsorge ist die nachgehende Vorsorge.

### Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Veränderungen des Gesundheitszustands werden nicht erkannt:
  - ▶ Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge wird nicht durchgeführt.
  - ▶ Keine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge, Wunschvorsorge wird nicht gewährt.
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischer Vorsorge werden nicht umgesetzt.

### Was kann passieren?

- Arbeitsbedingte Erkrankungen
- Berufskrankheiten
- Fehlzeiten

### Was ist zu tun?

- Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang.
- Betriebsarzt/Betriebsärztin an Gefährdungsbeurteilung beteiligen.
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte organisieren:
  - ▶ Beurteilung der Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit
  - ▶ individuelle arbeitsmedizinische Aufklä-

rung und Beratung

- ▶ arbeitsmedizinische Vorsorge
- ▶ Auswertung der Ergebnisse
- ▶ Information über unzureichende Schutzmaßnahmen an Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen
- ▶ Vorschläge für Schutzmaßnahmen auf Basis der Ergebnisse

### Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Betriebsärztin oder Betriebsarzt informiert über:
  - ▶ Arbeitsplatzverhältnisse
  - ▶ Anlass der Untersuchung
  - ▶ Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung
- legt Personenkreis fest
- Beschäftigte informieren über:
  - ▶ mit ihrer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefahren
  - ▶ allgemeine Themen
- Angebots- und Pflichtvorsorge durchführen lassen.
- Untersuchungsfristen überwachen.
- Gewährleisten: Pflichtvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit.
- Rückmeldungen umsetzen:
  - ▶ konsequentes Tragen von Gehörschutz
  - ▶ Schutzmaßnahmen anpassen, Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und Wirksamkeit kontrollieren.
- Angebotsvorsorge regelmäßig anbieten.
- Vorsorgekartei führen.
- Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen beachten.
- Nachgehende Untersuchung organisieren.
- Arbeitsmedizinische Wunschvorsorge gewähren.